

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für  
Speicherdienstleistungen**

**der**

**Wiener Erdgasspeicher GmbH  
1110 Wien, Erdbergstraße 236, in der Folge WESp genannt  
FBNr.: 292989t**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Begriffsbestimmungen .....	3
2	Speicherdienstleistung .....	4
3	Vertragsabschluss.....	5
4	Allgemeine Bedingungen.....	5
5	Speicherbetrieb .....	6
5.1	Übergabe- / Übernahmestelle.....	6
5.2	Übergabedruck.....	6
5.3	Eigentum .....	6
5.4	Gasqualität .....	6
5.5	Servicearbeiten .....	7
5.6	Leistungsunterbrechung / -beschränkung.....	7
5.7	Dokumentation der ein- und ausgespeicherten Mengen .....	7
5.8	Nicht entnommene Erdgasmengen.....	7
6	Entgelt.....	8
6.1	Höhe des Entgelts .....	8
6.2	Wertanpassung.....	8
6.3	Rechnungslegung .....	9
6.4	Fälligkeit .....	9
6.5	Zahlungsverzug .....	9
6.6	Einspruch gegen die Rechnung.....	9
6.7	Aufrechnung .....	9
6.8	Steuern und Abgaben.....	10
7	Informationspflicht.....	10
8	Geheimhaltung .....	10
9	Vertragsanpassung.....	11
10	Höhere Gewalt.....	11
11	Haftung.....	12
12	Vertragsdauer und Beendigung.....	12
13	Übertragung von Rechten und Pflichten .....	12
14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	13
15	Änderungen und Ergänzungen .....	13
16	Salvatorische Klausel .....	13

# 1 Begriffsbestimmungen

Die im Speichervertrag verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

## Arbeitstag:

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

## Brennwert:

Jene Wärmemenge, die bei vollkommener und vollständiger Verbrennung von einem Norm-Kubikmeter ( $\text{Nm}^3$ ) Erdgas in reiner Luft frei wird, wenn der absolute Druck (1,01325 bar), bei dem die Reaktion stattfindet, konstant bleibt und alle Verbrennungsprodukte die gleiche angegebene Temperatur ( $25^\circ\text{C}$ ) haben wie die der Reaktanden, wobei all diese Produkte gasförmig sind, außer Wasser, das sich bei der Verbrennung bildet, das bei  $25^\circ\text{C}$  in flüssigem Zustand kondensiert wird. Der Brennwert wird in  $\text{MJ}/\text{Nm}^3$  oder  $\text{kWh}/\text{Nm}^3$  ausgedrückt.

## Einpressleistung:

Die maximale Menge Erdgas, die pro Stunde in den Speicher eingepresst werden kann, ausgedrückt in  $\text{Nm}^3$  pro Stunde ( $\text{Nm}^3/\text{h}$ ).

## Entnahmeleistung:

Die maximale Menge Erdgas, die pro Stunde aus dem Speicher entnommen werden kann, ausgedrückt in  $\text{Nm}^3$  pro Stunde ( $\text{Nm}^3/\text{h}$ ).

## Druck oder Gasdruck:

Die Differenz zwischen dem absoluten Druck des Gases und dem atmosphärischen Druck. Der Druck wird in "bar" ausgedrückt.

## Erdgas oder Gas:

Erdgas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet.

## Jahr:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages des Monats m bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats m-1 nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

## Kalenderjahr:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr am 1. Jänner bis 24:00 Uhr am 31. Dezember nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

## Kalendermonat:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages eines Monats nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Kalenderwoche:

Der Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen, und zwar von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag derselben Kalenderwoche 24:00 Uhr nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Kunde:

Produzenten, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die mit WESp einen Vertrag über die Erbringung von Speicherdienstleistungen abgeschlossen haben.

Megawattstunden (MWh):

Megawattstunden (MWh) werden mit dem Brennwert gemäß „Sonstigen Marktregeln Gas, Kapitel 6, Technisches Regelwerk“ in der jeweils gültigen Fassung in Nm<sup>3</sup> umgerechnet.

Monat:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des Kalendertages t des Monats m bis 24:00 Uhr des Kalendertages t-1 des Monats m+1 nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Norm-Kubikmeter:

Die Gasmenge, welche bei 0°C ( 273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm<sup>3</sup> angegeben.

Tag:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr eines Kalendertages bis 24:00 Uhr desselben Kalendertages nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Für alle nicht hier angeführten Begriffe gelten die im Gaswirtschaftsgesetz und in den Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung festgeschriebenen Definitionen.

## **2 Speicherdienstleistung**

WESp verpflichtet sich, Speicherdienstleistungen für den Kunden zu erbringen. Die Beschreibung der jeweiligen Speicherdienstleistung erfolgt in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Speichervertrag.

Die WESp wird sich dabei bestmöglich bemühen, die gewünschten Speicherdienstleistungen vertragskonform unter Beachtung der allgemein anerkannten Standards der Öl- und Gasindustrie und nach dem Stand der Technik zu erfüllen.

### **3 Vertragsabschluss**

Besteht Interesse an Speicherdienstleistungen der WESp, kann jederzeit eine Anfrage ([www.wienererdgasspeicher.at](http://www.wienererdgasspeicher.at)) gestellt werden, die Angaben über die Übergabe- und Entnahmeleistung sowie die gewünschte Dauer enthalten muss. Nach Erhalt der Anfrage wird WESp dem Interessenten innerhalb von längstens 14 Tagen ein verbindliches Angebot (Speichervertrag) übermitteln. Kann WESp die Speicherdienstleistung nicht erbringen, wird innerhalb von längstens 14 Tagen eine schriftliche Absage an den Interessenten übermittelt. Für den Fall, dass Angaben über Übergabe- und/oder Entnahmeleistung fehlen, wird der Interessent aufgefordert, die fehlenden Daten binnen 14 Tagen nachzuliefern, und darüber informiert, dass andernfalls eine Speicherdienstleistung nicht möglich ist. Verträge werden ausschließlich mit Unternehmen iS des KSchG abgeschlossen.

Für einen gültigen Vertragsabschluss muss das Angebot (Speichervertrag) vom Interessenten unterfertigt werden und spätestens am letzten Tag der darin angeführten Bindungsfrist bei WESp einlangen.

### **4 Allgemeine Bedingungen**

1. Speicherverträge werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (ASpB) abgeschlossen, die integraler Bestandteil des Speichervertrages sind. WESp wird die ASpB in geeigneter Weise veröffentlichen.
2. Für den Fall von widersprechenden Vertragsbestimmungen haben die Bestimmungen des Speichervertrages Vorrang vor den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen.
3. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung und deren Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen durch WESp gilt nicht als Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden.
4. WESp ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen zu ändern. WESp veröffentlicht die ASpB in geeigneter Weise und informiert den Kunden mittels eines persönlich an ihn gerichteten Schreibens von der Änderung der ASpB. Widerspricht der Kunde binnen drei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens nicht ausdrücklich den Änderungen der ASpB, gelten die geänderten ASpB als vereinbart. Widerspricht der Kunde fristgerecht den Änderungen der ASpB, ist WESp berechtigt, den Speichervertrag mit dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen des Widerspruchs bei WESp zu kündigen.

## **5 Speicherbetrieb**

### **5.1 Übergabe- / Übernahmestelle**

Die Übergabe-/Übernahmestelle für die aus der Speicheranlage zu entnehmende bzw. die in die Speicheranlage einzupressende Erdgasmenge ist die Messstelle der jeweiligen Speicherstation. Diese Übergabe-/Übernahmestelle ist gleichzeitig auch jener Punkt, an dem alle mit der Speicherung verbundenen Risiken und Lasten auf WESp übergehen. Die vom Kunden aus der Speicheranlage entnommenen bzw. in die Speicheranlage eingepressten Erdgasmengen werden vom Verteilernetzbetreiber gemessen. Zu diesem Zweck muss der Kunde einen entsprechenden Vertrag mit dem Verteilernetzbetreiber gemäß dessen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abschließen.

### **5.2 Übergabedruck**

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzuspeichernde Erdgasmenge mit mindestens 40 bar loco Speicherstation übergeben wird. Der tatsächliche Übergabedruck beeinflusst den maximalen Speicherinhalt.

### **5.3 Eigentum**

Die Erbringung der Speicherdienstleistung führt nicht zu einem Eigentumserwerb an dem Erdgas, das vom Kunden zum Zweck der Speicherung an WESp übergeben wird. Der Kunde räumt WESp das Recht ein, sein Erdgas mit dem Erdgas anderer Kunden und mit dem Erdgas der WESp zu vermengen. WESp ist gemäß § 437 UGB berechtigt, jedem Kunden den Anteil an Erdgas zu übergeben, der der Menge entspricht, die vom Kunden an WESp übergeben wurde, ohne dass es dazu der Zustimmung anderer Kunden bedarf.

### **5.4 Gasqualität**

Das einzuspeichernde Erdgas hat den von der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria veröffentlichten „Sonstigen Marktregeln Gas, Kapitel 6, Technisches Regelwerk“ (abrufbar unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)) zu entsprechen und es ist insgesamt sicherzustellen, dass das eingespeicherte Erdgas den Qualitätsanforderungen der ÖVGW – Richtlinie G 31, , abrufbar unter [www.ovgw.at](http://www.ovgw.at), entspricht.

## **5.5 Servicearbeiten**

WESp ist berechtigt, für planmäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder TÜV-Abnahmen die Speicherdienstleistung zu unterbrechen oder einzuschränken. Die geplanten Servicearbeiten werden den Kunden zum frühest möglichen Zeitpunkt mitgeteilt und werden zeitlich so gelagert, dass der Speicherbetrieb für den Kunden möglichst wenig beeinträchtigt wird. Pro Jahr wird die Dauer der Servicearbeiten 30 Tage nicht überschreiten.

## **5.6 Leistungsunterbrechung / -beschränkung**

Im Fall wesentlicher Verletzung der Bestimmungen dieser AGB oder des Speichervertrages durch den Kunden ist WESp berechtigt, eine Einschränkung oder Aussetzung der Leistungserbringung vorzunehmen. Die vertragliche Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt davon unberührt. Muss WESp die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung auf Grund einer behördlichen Anweisung oder einer gerichtlichen Verfügung einschränken oder aussetzen, entfällt in diesem Zeitraum die Zahlungsverpflichtung des Kunden aliquot. WESp wird den Kunden in den angeführten Fällen ohne Aufschub über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Beschränkung oder Aussetzung informieren.

WESp kann die Leistungserbringung bei technischem Versagen oder, wenn der Druck im vorgelagerten Netz unter 30 bar fällt, unterbrechen oder einschränken. Für die Dauer der genannten Unterbrechung/Einschränkung entfällt die Zahlungsverpflichtung des Kunden aliquot, falls eine entsprechende Nominierung vorliegt.

## **5.7 Dokumentation der ein- und ausgespeicherten Mengen**

Hinsichtlich der Fahrplananmeldung, Nominierung, Dokumentation und Kommunikation gelten die Bestimmungen der „Sonstigen Marktregeln“ in der gültigen Fassung, abrufbar im Internet unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

Die vom Kunden ein- bzw. ausgespeicherten Erdgasmengen werden von WESp in einem monatlichen Speicherprotokoll ausgewiesen (Anlage 1).

## **5.8 Nicht entnommene Erdgasmengen**

Bei Auslaufen des Speichervertrages muss der Kunde sein Arbeitsgas vollständig entnommen haben. Sollte vor oder bei Vertragsende ein zeitlich direkt anschließender neuer Speichervertrag mit WESp abgeschlossen werden, so wird eventuell im Speicher verbliebenes Gas als diesem neuen Vertrag zugehörig betrachtet.

## 6 Entgelt

### 6.1 Höhe des Entgelts

Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach der mit dem Kunden vereinbarten Speicherdienstleistung und wird im jeweiligen Speichervertrag mit dem Kunden geregelt. Das berechnete Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

### 6.2 Wertanpassung

Das Entgelt für die Speicherdienstleistung wird ab einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr wertgesichert, wobei die Wertsicherung immer mit 1. Oktober eines Jahres angewandt wird und für die folgenden 12 Monate gilt.

Die Wertsicherungsformel lautet wie folgt:

Preis für Speicherdienstleistung  $SP_n = SP_0 \times (0,35 + 0,35 \times T/T_0 + 0,30 \times G/G_0)$

In der Formel bedeuten:

T = Tariflohnindex (1986=100), Arbeiter, Spalte „Industrie zusammen“, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

T<sub>0</sub> = Tariflohnindex wie unter „T“, jedoch der vereinbarte Basiswert bei Vertragsunterzeichnung,

G = Großhandelspreisindex (2005=100), Spalte Nichtsaisonwaren, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

G<sub>0</sub> = Großhandelspreisindex wie unter „G“, jedoch der vereinbarte Basiswert bei Vertragsunterzeichnung

Sollte in Zukunft die Basis für die vereinbarte Wertsicherung wegfallen oder geändert werden, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlich errechneter Maßstab der Preisanpassung, der dem ursprünglich festgelegten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der anhand der Wertsicherungsformel errechnete Tarif für den Preis für die Speicherdienstleistung wird kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

### **6.3 Rechnungslegung**

Das Entgelt für die Speicherdienstleistung wird im Voraus am Beginn eines jeden Monats berechnet und bis spätestens dem 5. Arbeitstag eines jeden Monats in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungen werden vorab per E-Mail oder Fax übermittelt und anschließend im Original per Post versendet.

### **6.4 Fälligkeit**

Die Rechnungen sind bis spätestens zum 15. des Monats der Rechnungslegung zur Zahlung fällig und durch Überweisung auf ein von WESp bekannt gegebenes Bankkonto zu bezahlen. Zahlungen müssen so erfolgen, dass sie zum Fälligkeitsdatum dem Bankkonto der WESp abzugfrei gutgeschrieben sind. Für den Fall, dass der 15. des Monats ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf den unmittelbar darauf folgenden Banktag. Sämtliche Bankspesen im Zusammenhang mit der Überweisung sind vom Kunden zu tragen. Sollte WESp die Rechnung verspätet (nach dem 5. Arbeitstag) übermitteln, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt um die entsprechende Anzahl von Tagen.

### **6.5 Zahlungsverzug**

Im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des Kunden stehen WESp die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Der gesetzliche Zinssatz beträgt 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Berechnung beginnt mit dem der Fälligkeit folgenden Tag und endet mit dem Zahlungstag. Sämtliche Mahnungskosten sind vom Kunden zu begleichen. Darüber hinaus hat WESp bei Zahlungsverzug des Kunden das Recht, nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Leistungserbringung auszusetzen. Der Kunde hat WESp in diesem Fall schad- und klaglos zu halten.

### **6.6 Einspruch gegen die Rechnung**

Einsprüche gegen die Rechnungen müssen innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum bei WESp eingebracht werden, andernfalls die Rechnungen als anerkannt gelten. Einsprüche gegen die Rechnungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnungen und entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung der Rechnungen in voller Höhe.

### **6.7 Aufrechnung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche von WESp mit eigenen Forderungen

aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ausdrücklich schriftlich von WESp oder rechtskräftig anerkannt.

## **6.8 Steuern und Abgaben**

Das verrechnete Speicherentgelt enthält weder Steuern noch Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie alle sonstigen (auch zukünftigen) Steuern und Abgaben werden dem Kunden zusätzlich zum Speicherentgelt in Rechnung gestellt und sind von ihm zu bezahlen. Rechnungen werden seitens WESp immer mit Umsatzsteuer ausgestellt. Sollte der Kunde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Ausstellung einer Rechnung ohne Umsatzsteuer wünschen, ist dies WESp vor der Vertragsunterzeichnung in schriftlicher Form mitzuteilen.

## **7 Informationspflicht**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Vertragserfüllung und die Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes erforderlich sind.

## **8 Geheimhaltung**

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt aller zwischen ihnen vereinbarten Bestimmungen, die über den Inhalt dieser AGBS hinausgehen, mit strenger Vertraulichkeit zu behandeln und eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte zu verhindern.
2. Diese grundlegende Bestimmung findet keine Anwendung auf Informationen, die auf Grund behördlicher Aufträge oder gesetzlicher Vorgaben weiterzugeben sind. In diesem Fall sind die weitergegebenen Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
3. Die Verbindlichkeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung bleibt innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Speichervertrages aufrecht.
4. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

## 9 Vertragsanpassung

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende, und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einem gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr gegeben sind, kann dieser Vertragspartner verlangen, dass die Bestimmungen des Vertrages den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

## 10 Höhere Gewalt

1. Unter Höherer Gewalt versteht sich ein von außen auf Verpflichtungen einwirkendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, mit dem der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte. Darunter fallen beispielsweise auch Blitzschlag, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, Naturkatastrophen, Krieg, Blockaden, Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Terroranschläge.
2. Im Falle Höherer Gewalt sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in dem von der Höheren Gewalt umfassten Umfang, für ihre Dauer und die Dauer ihrer Folgen entbunden.
3. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen sind ungeachtet des Eintritts Höherer Gewalt jedenfalls zu erfüllen.
4. Beabsichtigt einer der Vertragsparteien seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der erwarteten Dauer anzuzeigen.
5. Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung der Vertragsbeziehung für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer des Vorliegens dieser auf Höhere Gewalt beruhenden Nichteinhaltung der Vertragsbeziehung in dem von der Höheren Gewalt betroffenen Umfang aufgehoben.
6. Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstandenen Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen.

7. Ist vorhersehbar, dass die Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen länger als 4 Wochen andauern werden, treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu erreichen.
8. Ist die voraussichtliche Dauer der Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihren Nachwirkungen hingegen länger als 8 Wochen, steht dem Vertragspartner, der nicht von der Höheren Gewalt betroffen ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## **11 Haftung**

1. WESp haftet für Schäden nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Der Kunde haftet für die Qualität des übergebenen Erdgases gemäß Punkt 5.4.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die WESp gegenüber Dritten insbesondere hinsichtlich von Schäden, die sich aus der Übergabe von Erdgas, das nicht den Qualitätskriterien entspricht, schad- und klaglos zu halten.

## **12 Vertragsdauer und Beendigung**

Die Dauer, Beendigung und Kündigungsmöglichkeiten des Speichervertrages werden im jeweiligen Speichervertrag mit dem Kunden geregelt.

## **13 Übertragung von Rechten und Pflichten**

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte zu übertragen.
2. Im Falle der Übertragung der Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen ist die oben genannte Zustimmung nicht erforderlich und ist die jeweils andere Vertragspartei lediglich umgehend schriftlich von der Übertragung zu verständigen.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich im Falle einer Übertragung, alle aus dem Speichervertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Vertragspartei wird von den durch den Speichervertrag übernommenen Rechten und Pflichten erst frei, wenn der

Rechtsnachfolger der anderen Vertragspartei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.

## **14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf das gültige Zustandekommen des Speichervertrages, auf alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPRG anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das am Sitz der WESp sachlich zuständige Gericht vereinbart.

## **15 Änderungen und Ergänzungen**

Der Speichervertrag wird in schriftlicher Form errichtet. Änderungen und/oder Ergänzungen des Speichervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, insbesondere ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

## **16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.